

AZ: ra003.2-1/2018-3

4. Mai 2018

## Verordnung Parkabgabe

Verordnung der Gemeinde Raggal über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen:

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 26.04.2018 wird gemäß §§1, 2 und 4 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idGF verordnet:

### § 1 Festlegung der Abgabepflicht

- 1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Zif. 1a der Straßenverkehrsverordnung 1960 mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze" zu kennzeichnende Flächen:
  - a) Wanderparkplatz Marul: alle Parkplätze innerhalb des eingegrenzten Parkplatzbereiches (Beschilderung Anfang und Ende)
  - b) Gegenüber dem Wanderparkplatz – Wiese auf GST-NR 1321/2

### § 2 Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtiger

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Lenkerin / der Lenker des abgestellten Fahrzeuges verpflichtet.
- 2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

### § 3 Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- 1) Die Abgabe beträgt:
  - a) von 07:00 bis 19:00 Uhr € 3,00 und
  - b) von 12:30 bis 19:00 Uhr € 2,00.
- 2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- 3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten, zu erfolgen.
- 4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gem. § 3 entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei den Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

#### § 4 Ausnahme von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach Pkt. I unterliegen nicht:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

#### § 5 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt (§§ 132 und 133 Abgabenverfahrensgesetz), oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 2 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idGF.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.05.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Hermann Manahl

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



An der Amistafel der Gemeinde Raggal angeschlagen:

vom 04.05.2018 *me U.*  
bis *5.6.18* 2018 *me U.*

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Raggal  
6741 Raggal 220  
E-mail: [gemeinde@raggal.at](mailto:gemeinde@raggal.at)  
überprüft werden.